

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Lippspringe
vom 01.06.2022**

Auf Grund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Bad Lippspringe als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 30.05.2022 für das Gebiet der Stadt Bad Lippspringe folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen mit kurortspezifischem Sortiment dürfen im Stadtgebiet Bad Lippspringe höchstens an 40 Sonn- und Feiertagen und zwar in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres von 11.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein. Ausgenommen hiervon werden die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der 1. Mai und der 3. Oktober.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bad Lippspringe vom 17.07.2013 außer Kraft.